

S a t z u n g

für den Verein selbstdispensierender homöopathischer Ärzte e.V. Bundesverband für homöopathische Arzneikunde und Arzneipotenzierung (ursprünglich gegründet 1896)

§ 1

Unter der Bezeichnung "Verein selbstdispensierender homöopathischer Ärzte" wurde am 7.5.1952 ein Verband gegründet, der die Aufgaben des 1945 der Auflösung verfallenen gleichnamigen Vereins wieder aufnehmen und fortsetzen soll.

Der vollständige Namen des Vereins lautet: Verein selbstdispensierender homöopathischer Ärzte – Bundesverband für homöopathische Arzneikunde und Arzneipotenzierung.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. [Registernr.VR 2147 B]

§ 3

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Für die Aufrechterhaltung des Dispensierrechts von berechtigten Ärzten einzutreten.
2. Der Verein setzt sich das Ziel, durch Überzeugungsarbeit auf die politischen Gremien und Gesetzgebung einzuwirken, um das Dispensierrecht für Ärzte bezüglich der Herstellung und Abgabe von homöopathischen Arzneimitteln wiederzuerlangen.
Dies umfasst auch die Erforschung neuer homöopathischer Arzneimittel im Rahmen einer homöopathischen Arzneimittelprüfung.
3. Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, die zur Sicherstellung einer zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien homöopathischen Arzneimitteln gem. den Vorschriften des Hahnemannschen Organons 6. Ausgabe wieder möglich wird.
4. Zur Weiterentwicklung der homöopathischen Arzneimittelzubereitung in jeder Beziehung beizutragen.
5. Seine Mitglieder bezüglich der uneingeschränkten Ausübung des erworbenen Dispensierrechts zu schützen und zu beraten.
6. Die Ergänzung der Arzneimittellehre zu unterstützen und diese in die Aus- und Weiterbildung homöopathischer Ärzte zu integrieren.

§ 4

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Ärzte werden, die die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer erworben haben.

Außerordentliche Mitglieder können alle Ärzte und Studierende werden, die eine Weiter- und Fortbildung im Fachbereich Homöopathie anstreben sowie Tierärzte, Zahnärzte und Apotheker werden, die entsprechend weitergebildet sind und die Ziele des Vereins unterstützen.

Fördernde Mitglieder kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der nach Prüfung über die Aufnahme entscheidet.

§ 5

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres zulässig.

Neue Satzung 2008

§ 6

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer und Kassenwart
- d) Beisitzer: Diese können vom Vorstand ernannt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung. Der Vorstand wird für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand handelt gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung. Eine Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

§ 8

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 10

Es soll jährlich eine Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Eine Ankündigungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten. Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn 10 Mitglieder dies verlangen.

§ 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Alle Entschlüsse - ausgenommen Satzungsänderungen - haben mit einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit.

§ 12

Die Hauptversammlung setzt den für notwendig erachteten Jahresbeitrag für Mitglieder fest.

§ 13

Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein und bedürfen der 2/3-Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 14

Die Auflösung des Vereins bedarf nach schriftlichem Antrag einer 3/4-Stimmenmehrheit. Das Vermögen ist im Falle der Auflösung der Stiftung Homöopathie zuzuführen.